



Wolfenschiessen
Schulgemeinde



Schulgeldordnung zum Reglement über die Musikschule Wolfenschiessen (Musikschulgeldordnung)

Der Schulrat von Wolfenschiessen,

gestützt auf Art. 12a des Bundesgesetzes vom 11. Dezember 2009 über die Kulturförderung (Kulturförderungsgesetz, KFG), Art. 82 der Kantonsverfassung, Art. 87 des Gesetzes vom 28. April 1974 über Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, GemG) und Art. 4 des Reglements vom 25. Mai 2018 der Musikschule Wolfenschiessen (Musikschulreglement)

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Grundsatz

Das Musikschulangebot der Schulgemeinde Wolfenschiessen ist an der Schule Wolfenschiessen zu besuchen. Über einzelne Ausnahmen entscheidet der Schulrat Wolfenschiessen.

1.2 Musikunterricht in Partnergemeinden

Die Schülerinnen und Schüler der Gemeinde Wolfenschiessen können, sofern das Angebot nicht an der Schule Wolfenschiessen besteht, den Musikunterricht in einer Partnergemeinde besuchen. Dabei sind die Fächerzuweisungen gemäss den vertraglichen Bestimmungen zwischen den Musikschulen zu beachten.

Mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Punkte gilt für die Besucher/-innen der Musikschulen Stans und Dallenwil das jeweils gültige Reglement der entsprechenden Musikschule.

1.3 Finanzielles

Die Schulgemeinde Wolfenschiessen subventioniert den Musikunterricht der in der Gemeinde Wolfenschiessen wohnhaften Kinder und sich in Ausbildung befindenden Personen bis zum vollendeten 20. Altersjahr.

Das Schulgeld wird durch den Schulrat Wolfenschiessen festgelegt.

Die Rechnungsstellung des Schulgeldes erfolgt durch die jeweilige Musikschule direkt an die Erziehungsberechtigten.

Werden die Elternbeiträge nicht bezahlt, kann die betroffene Musikschule die Schülerin/den Schüler vom Musikunterricht ausschliessen.

2 Schulgeld

2.1 Schülerinnen und Schüler in Ausbildung bis zum 20. Altersjahr

Das von den Erziehungsberechtigten zu entrichtende Schulgeld beträgt pro Kind und Instrument generell 40% der Kosten. Ausgenommen sind der Blockflöten- und Xylophonunterricht, welche den Erziehungsberechtigten mit max. Fr. 250.00 im Jahr in Rechnung gestellt werden.

| Elternbeitrag für ein Schuljahr | | |
|---|------------------------|------------------------|
| | Lektion 30 Min. | Lektion 45 Min. |
| Blockflöte / Xylophon (Gruppen von 3 – 4 Kinder) | 250.00 | --- |
| Djembe (Gruppen von 2 – 4 Kinder) | --- | 500.00 |
| Einzelunterricht | 1'000.00 | 1'500.00 |
| Gruppenunterricht (2er) | --- | 750.00 |
| Gruppenunterricht (3er) | --- | 500.00 |
| Gruppenunterricht (4er) | --- | 380.00 |

2.2 Familienrabatt

Eine Kostenreduktion von 50% wird ab dem dritten Kind oder Fach gewährt.

2.3 Vergünstigungen

Können die Erziehungsberechtigten nachweislich aufgrund ihrer wirtschaftlichen Situation nicht für den festgesetzten Elternbeitrag aufkommen, kann der Schulrat Wolfenschiessen auf Gesuch hin eine Kostenreduktion gewähren. Hierfür steht in erster Linie die Erbschaft von Paula Odermatt zur Verfügung.

Das schriftliche Gesuch (Vorlage auf www.schule-wolfenschiessen.ch) mit Kopie der Anmeldung zum Musikschulunterricht muss zeitgleich mit der Anmeldung zum Musikunterricht beim Schulrat Wolfenschiessen, Oberrickenbachstrasse 22, 6386 Wolfenschiessen eingereicht werden und gilt für ein ganzes Schuljahr.

Der Gesuchsteller verpflichtet sich, alle für die Beurteilung der wirtschaftlichen Situation notwendigen Unterlagen und Angaben dem Schulrat zur Verfügung zu stellen.

Der Schulrat verpflichtet sich gegenüber dem Gesuchsteller zur Wahrung der Privatsphäre sowie zur Einhaltung des Datenschutzes.

3 Aufhebung früherer Schulgeldordnungen

Sämtliche widersprechende Erlasse sind mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Schulgeldordnung aufgehoben.

4 Inkrafttreten

Die Schulgeldordnung untersteht dem fakultativen Referendum. Sie tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist auf den 1. August 2019 in Kraft.

Wolfenschiessen, 12. November 2018

Namens des Schulrates Wolfenschiessen

Die Schulpräsidentin



Corinne Businger



Die Schulschreiberin



Priska Christen-Steiner

Vom Regierungsrat Nidwalden genehmigt mit Beschluss Nr. 147 vom 12. März 2019

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber


Hugo Murer

